Duisburg, 05.09.17

**DIE LINKE**. Ratsfraktion Duisburg, Gravelottestr. 28, 47053 Duisburg

**An**

**10 Büro OB**

Anfrage an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 11.09.17

**Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes**

Am 1. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für die Betroffenen (Sexarbeiter/innen, Betreiber/innen eines Prostitutionsgewerbes sowie Prostitutionskund/innen) in Kraft getreten. Kommunen sind danach verpflichtet für alle Sexarbeiter/innen verpflichtende „gesundheitliche Beratung“ anzubieten, eine persönliche Anmeldung aller Sexarbeiter/innen zu gewährleisten, mit allen örtlich tätigen, der Anmeldepflicht unterliegenden Sexarbeiter/innen ein obligatorisches „Informations- und Beratungsgespräch“ zu führen und über eine „zuständige Behörde“ eine Erlaubnis für das Führen eines Prostitutionsgewerbes zu erteilen, sofern die entsprechenden Personen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis besitzen. Diese Voraussetzungen müssen von einer Behörde überprüft werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch beziffert die Stadt die Zahl der in Duisburg tätigen Sexarbeiter/innen? (Bitte unterscheiden Sie nach weiblich/männlich/anderem Geschlecht.)
2. Wie hoch war die Anzahl der Sexarbeiter/innen, die 2016 in Duisburg die anonymen und kostenfreien Angebote der Beratungsstelle für HIV und STI des Gesundheitsamts aufgesucht haben (nach Geschlecht differenziert)?
3. Da 18 - bis 21-jährige Sexarbeitende doppelt so häufig an verpflichtenden Beratungsgesprächen teilnehmen müssen als solche, die älter als 21 Jahre sind: Wie hoch beziffert die Stadt den Anteil in dieser Altersgruppe und den daraus resultierenden Beratungsbedarf?
4. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Sexarbeiter/innen, bei denen aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten bei der gesundheitlichen Pflichtberatung sowie beim „Informations-und Beratungsgespräch“ Dolmetschung hinzugezogen werden muss?
5. Mit welcher Gesamtzahl gesundheitlicher Pflichtberatungen pro Jahr rechnet die Stadt?
6. Mit welcher Anzahl erlaubnispflichtiger Prostitutionsgewerbe (mit zwei Sexarbeiter/innen und mehr) rechnet die Stadt Duisburg? Bitte differenzieren nach
	1. Großbordelle/Laufhäuser,
	2. FKK-u. Saunaclubs,
	3. Terminwohnungen (ausschließlich Arbeitsräume),
	4. Privatwohnungen (mindestens eine Person wohnt darin),
	5. Escort-Vermittlungen,
	6. Anbahnungsorte männlicher Prostitution,
	7. Prostitutionsfahrzeuge.
7. Ergeben sich nach dem ProstSchG Änderungen bezüglich der Steuereintreibung bei Sexarbeiter/innen?
8. Welche städtische Behörde trägt die Verantwortung für die Pflichtberatung für Sexarbeiter/innen?
	1. Wie wird in Bezug auf die Durchführung der gesundheitlichen Pflichtberatung die gesetzlich geforderte „Vertraulichkeit der Beratung“ gewährleistet?
	2. Welche berufliche Qualifikation wird für die Durchführung der gesundheitlichen Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen als erforderlich erachtet?
	3. Wie viele Stellen, bzw. Stundenumfang werden für notwendig erachtet? Können die zusätzlichen Aufgaben durch vorhandenes Personal erfüllt werden?
9. Welche zusätzlichen Kosten kommen durch die Einführung des Gesetzes auf die Kommune zu und werden sie durch Landesmittel kompensiert (einschließlich kalkulierter Dolmetschung)?
10. Welche städtische Behörde ist zuständig für die Durchführung der Anmeldung sowie des Informations- und Beratungsgesprächs mit Sexarbeiter/innen, wo findet die Anmeldung statt und mit welchem Personal? Werden für die Anmeldebestätigung Gebühren erhoben?
11. Nach dem ProstSchG sind Sexarbeiter/innen verpflichtet, sämtliche Länder und Kommunen anzugeben, in denen sie beabsichtigen, der Prostitution nachzugehen; die jeweilige Kommune/Land wiederum ist verpflichtet, diese Anmeldedaten den jeweiligen Behörden zu übermitteln. Geht die Verwaltung davon aus, dass aufgrund der hohen Mobilität der Sexarbeiter/innen, dieses Verfahren überhaupt machbar ist? Wie erfolgt diese Übermittlung?
12. Nach dem ProstSchG darf eine Anmeldung nicht erteilt werden, wenn die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht und/oder es Anhaltspunkte gibt, die darauf schließen, dass die Sexarbeiter/in von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage zur Prostitution gebracht wird bzw. werden soll. Wie werden Mitarbeiter/innen zu einer solchen Entscheidung qualifiziert? Wurden Kriterien festgelegt?
13. Wie ermittelt die Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betreibens eines Prostitutionsgewerbes? Werden Gebühren dafür erhoben?

Gez. Carmen Hornung-Jahn